VGH München, Beschluss v. 21.10.2026 – 3 CS 26.1475

Titel:

Erfolgreicher Eilantrag gegen Versetzung eines Soldaten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Normenketten:

SG § 44 Abs. 3, Abs. 4
GG Art. 19 Abs. 4, Art. 87a Abs. 1 S. 1
WBO § 23 Abs. 6 S. 3
VwGO § 80 Abs. 5 S. 1

Leitsätze:

1. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit unterliegt der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die Verwaltungsgerichte sind nicht an tatsächliche oder rechtliche Wertungen des Dienstherrn gebunden, müssen aber die organisatorischen Vorentscheidungen des Dienstherrn und die von ihm festgelegten Anforderungen an die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zugrunde legen. (Rn. 6) (redaktioneller Leitsatz)
2. In Friedenszeiten ist ein Soldat dienstfähig, wenn es in der Bundeswehr eine Stelle gibt, auf der er zumutbar verwendet werden kann, und sich der Dienstherr entscheidet, diese mit ihm zu besetzen. (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)
3. Das der Feststellung der Dienstunfähigkeit iSd § 44 Abs. 3 S. 1 SG zugrunde liegende ärztliche Gutachten muss konkrete Aussagen dazu treffen, welche körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, auf welchem Leiden sie beruht, ob und ggf. innerhalb welcher Zeit die Beeinträchtigung nach ärztlicher Erfahrung behoben werden kann, ob der Soldat in keiner Dienststellung mehr verwendet werden kann oder nur eingeschränkt verwendungsfähig ist, welche Art von Dienst er bei eingeschränkter Verwendungsfähigkeit nach ärztlichem Urteil noch leisten kann und von welchen Dienstarten oder Dienstverrichtungen er ausgeschlossen ist. (Rn. 10) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Truppenärztliches Gutachten, Unzureichende Angaben zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Soldaten, Dienstunfähigkeit, Ruhestandsversetzung, Verwendungsfähigkeit, Vorläufiger Rechtsschutz, Streitwertberechnung, vorläufiger Rechtsschutz, truppenärztliches Gutachten

Vorinstanz:

VG München, Beschluss vom 13.07.2026 – M 21a S 26.1160

Tenor

I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 13. Juli 2026 wird abgeändert. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Antragstellers gegen seine mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2025 verfügte Versetzung in den Ruhestand wird angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41.837,52 Euro festgesetzt.

Gründe

1
1. Die zulässige Beschwerde ist begründet.

2
Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung sich der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, führen zur Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses und zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom

8. Oktober 2025 gemäß § 23 Abs. 6 Satz 3 WBO i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 VwGO. Aus ihnen ergibt sich, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angefochtenen Versetzung in den Ruhestand überwiegt.

3
Die Beschwerde des Antragstellers hat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Sachlage Aussicht auf Erfolg. Dies folgt daraus, dass die vorgelegten ärztlichen Gutachten keine geeignete Grundlage für die von der Antragsgegnerin getroffene Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit darstellen.

4
Der Antragsteller bestreitet eine gesundheitsbedingte Einschränkung seiner Verwendungsfähigkeit. Die Antragsgegnerin hat diese bislang nicht belegt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht geklärt, ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Dienstunfähigkeit des Antragstellers vorliegen. Dieses „non liquet“ geht zu Lasten des Dienstherrn, also der Antragsgegnerin (vgl. BayVGH, B.v. 23.6.2022 – 6 CS 22.563 – juris Rn. 29; U.v. 28.2.2018 – 3 B 16.1996 – juris Rn. 57).

5
1.1 Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 SG ist ein Berufssoldat in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.

6
Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dienstunfähigkeit im Soldatenrecht ist derselbe wie im Beamtenrecht (BVerwG, U.v. 21.4.1982 – 6 C 71.81 – juris Rn. 17), so dass zu dessen Auslegung auf die entsprechende beamtenrechtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann (NdsOVG, B.v. 9.9.2016 – 5 LA 175/15 – juris Rn. 37). Bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Soldaten besitzt der Dienstherr keinen Beurteilungsspielraum (OVG RP, U.v. 14.10.2011 – 10 A 10628/11 – juris Rn. 31 m.w.N.). Das Vorliegen der Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit unterliegt der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die Verwaltungsgerichte sind nicht an tatsächliche oder rechtliche Wertungen des Dienstherrn gebunden, müssen aber die organisatorischen Vorentscheidungen des Dienstherrn und die von ihm festgelegten Anforderungen an die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zugrunde legen (BVerwG, U.v. 27.6.2013 – 2 C 67.11 – juris Rn. 11 m.w.N.; NdsOVG, B.v. 9.9.2016 – 5 LA 175/15 – juris Rn. 38). Ob ein Soldat zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist, richtet sich nicht danach, ob er den Anforderungen entspricht, die an ihn in seiner gegenwärtigen Dienststellung und in den wesentlichen Dienststellungen seines Dienstgrades gestellt werden (BVerwG, U.v. 27.6.2013 – 2 C 67.11 – juris Rn. 15; NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 19).

7
Maßstab für die dienstlichen Anforderungen in den Streitkräften und damit für die Dienstfähigkeit von Soldaten ist der Verteidigungsauftrag der Streitkräfte nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG. Die verfassungsrechtlich gebotene ständige Einsatzbereitschaft der Bundeswehr setzt ein hohes Maß an personeller Flexibilität voraus, weil diese unerlässliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Bundeswehr ist. Daher können einem Soldaten ungeachtet seines Dienstgrades grundsätzlich alle Aufgaben übertragen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles bei objektiver Beurteilung noch zumutbar sind, d.h. im Rahmen der Zumutbarkeit können Soldaten auch auf Dienstposten verwendet werden, die der Stellenplan nicht ihrem Dienstgrad zuordnet (BVerwG, U.v. 27.6.2013 – 2 C 67.11 – juris Rn. 14). In Friedenszeiten ist ein Soldat daher dienstfähig, wenn es in der Bundeswehr eine Stelle gibt, auf der er zumutbar verwendet werden kann, und sich der Dienstherr entscheidet, diese mit ihm zu besetzen (BVerwG, U.v. 27.6.2013 a.a.O. Rn. 15). Wenn der Soldat hingegen den – vom Dienstherrn für den Verteidigungsfall zu bestimmenden – spezifischen militärischen Anforderungen nicht genügt, ist er auch dann dienstunfähig, wenn er in Friedenszeiten zumutbar verwendet werden kann (BVerwG, U.v. 27.6.2013 a.a.O. Rn. 17; NdsOVG, B.v. 9.9.2016 – 5 LA 175/15 – juris Rn. 39; B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 20).

8
1.2 Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt (§ 44 Abs. 4 Satz 1 SG).

9
Die Vorschrift verlangt ein tragfähiges truppenärztliches Gutachten als Grundlage für die Feststellung der Dienstunfähigkeit. Der Gesetzgeber hat den Gutachten der Ärzte der Bundeswehr, die als sachverständige Hilfspersonen dem Dienstherrn die für die Personalmaßnahme notwendige Sachkunde vermitteln (vgl. BVerwG, B.v. 14.3.2019 – 2 VR 5.18 – juris Rn. 56 m.w.N.), aufgrund ihres besonderen Sachverstands in Bezug auf die Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Soldaten besonderes Gewicht beigemessen. Nach § 44 Abs. 4 Satz 1 SG wird die Dienstunfähigkeit zwar „aufgrund“ des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr festgestellt, die Regelung normiert aber keine Bindung an dessen rechtliche Wertung (VGH BW, B.v. 9.2.2026 – 4 S 1794/25 – juris Rn. 31; NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 21).

10
Die ärztliche Begutachtung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit erfolgt nicht abstrakt, sondern ist als verfahrensinterner Schritt einer Personalmaßnahme (hier: Versetzung in den Ruhestand) vorgeschaltet und muss daher in aktuellem zeitlichem Zusammenhang mit der beabsichtigten Personalmaßnahme stehen und sich an den gesundheitlichen Anforderungen orientieren, die für die jeweils in Rede stehende Verwendung gelten (vgl. BVerwG, B.v. 23.10.2012 – 1 WB 59.11 – juris Rn. 31). Dabei darf sich das (truppenärztliche) Gutachten nicht in der bloßen Mitteilung einer Diagnose und eines Entscheidungsvorschlags erschöpfen, sondern muss auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe enthalten, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist (BVerwG, U.v. 16.11.2017 – 2 A 5.16 – juris Rn. 23). Das der Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 SG zugrunde liegende ärztliche Gutachten muss daher konkrete Aussagen dazu treffen, welche körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, auf welchem Leiden sie beruht, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Zeit die Beeinträchtigung nach ärztlicher Erfahrung behoben werden kann, ob der Soldat in keiner Dienststellung mehr verwendet werden kann oder nur eingeschränkt verwendungsfähig ist, welche Art von Dienst er bei eingeschränkter Verwendungsfähigkeit nach ärztlichem Urteil noch leisten kann und von welchen Dienstarten oder Dienstverrichtungen er ausgeschlossen ist. Wie detailliert eine truppenärztliche Stellungnahme letztlich zu sein hat, hängt entscheidend von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Verweise auf an anderer Stelle erhobene Befunde bzw. formulierte Bewertungen sind zulässig, wenn deutlich wird, in welchem Umfang sich der Arzt ihnen anschließt (NdsOVG, B.v. 11.6.2026 – 5 ME 39/26 – juris Rn. 22 m.w.N.).

11
Diesen Anforderungen werden die truppenärztlichen Gutachten und Stellungnahmen, auf deren Grundlage die Antragsgegnerin die Versetzung des Antragstellers in den Ruhestand vorgenommen hat, nicht gerecht. Denn sie enthalten nur die rechtliche Wertung der fehlenden Dienstfähigkeit und führen einzelne Verwendungseinschränkungen auf. Ihnen lässt sich aber nicht entnehmen, aufgrund welcher Erkrankung der ausstellende Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Die bloße Nennung der beiden Wörter „Stoffwechsel“ und „Gewicht“ ist nicht geeignet, um den Zusammenhang mit den genannten Verwendungseinschränkungen zu erklären. Jeder Soldat hat einen Stoffwechsel und jeder Soldat hat ein Gewicht. Den Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen lässt sich – auch unter Berücksichtigung des sonstigen Inhalts der vorgelegten Akten und des Vortrags der Beteiligten – nicht entnehmen, inwiefern der Stoffwechsel und das Gewicht des Antragstellers seine Verwendungsfähigkeit einschränken.

12
Zum Gewicht des Antragstellers liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Der vom Antragsteller in seinen Stellungnahmen genannte Diabetes mellitus Typ 2 stellt zwar eine Stoffwechselerkrankung dar. Laut dem Vortrag des Antragstellers und dem hierzu von ihm vorgelegten privatärztlichen Attest vom 6. Dezember 2024 ergeben sich hieraus aber keine Einschränkungen seiner körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Die Erkrankung wird laut dem Antragsteller medikamentös behandelt. Er benötige aber kein Insulin. Selbst die vorübergehende Nichteinnahme des ihm verordneten Medikaments habe keine Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit. Woraus sich für die Ärzte der Bundeswehr hieraus Verwendungseinschränkungen des Antragstellers ergeben, hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt.

13
Der vom Antragsteller selbst vorgetragene Tinnitus lässt sich weder dem Stichwort „Stoffwechsel“ noch dem Stichwort „Gewicht“ zuordnen. Worauf etwaige in der Vergangenheit liegende, krankheitsbedingte Fehlzeiten des Antragstellers beruhen, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

14
Auf dieser Tatsachengrundlage ist eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Prüfung, ob die Annahme von Verwendungseinschränkungen beim Antragsteller gerechtfertigt ist, nicht möglich. Dies geht zulasten der Antragsgegnerin. Das von ihrem truppenärztlichen Dienst ausgestellte Gutachten erfüllt nicht die inhaltlichen Mindestanforderungen. Die Antragstellerin hat auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine ausreichenden Informationen nachgereicht, die eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Richtigkeit des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr ermöglichen würden.

15
Die Rechtmäßigkeit der Ruhestandsversetzung lässt sich auch nicht damit begründen, dass die ärztliche Annahme des Vorliegens von Verwendungseinschränkungen plausibel erscheint, weil sich der Antragsteller gegen eine Versetzung aus dem Raum München nach Berlin darauf berufen hat, dass durch seine Ärzte im Raum München eine erfolgversprechende Behandlung seiner Erkrankungen gewährleistet sei. Aus dieser Äußerung lassen sich weder der Schweregrad seiner Erkrankungen noch daraus resultierende Verwendungseinschränkungen ableiten. Abgesehen davon erscheint es nicht plausibel, dass die medizinische Versorgung im Raum Berlin weniger geeignet sein soll als diejenige im Raum München. Die Antragsgegnerin geht schließlich selbst von einer bundesweiten Behandelbarkeit der (nicht näher bezeichneten) Gesundheitsstörungen des Antragstellers (BA Rn. 20) aus.

16
2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17
3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 6 GKG i.V.m. Nr. 1.5, Nr. 10.1 und Nr. 40.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

18
In Verfahren, die die Beendigung eines besoldeten öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, ist Streitwert die Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist (§ 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG). Maßgebend für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr (§ 52 Abs. 6 Satz 2 GKG). Bezügebestandteile, die vom Familienstand oder von Unterhaltsverpflichtungen abhängig sind, bleiben außer Betracht (§ 52 Abs. 6 Satz 3 GKG).

19
Im Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung (§ 40 GKG) beträgt das Monatsbruttogehalt des Antragstellers (Besoldungsgruppe A 14/Stufe 8) auf der Grundlage der seit 1. März 2024 nach wie vor gültigen Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz 6.972,92 Euro und sein Jahresbruttogehalt mithin 83.675,04 Euro. Dass dem Antragsteller im Vorgriff auf eine geplante Erhöhung bereits ein höheres Bruttomonatsgehalt ausgezahlt wird, ist für die Berechnung des Streitwerts unerheblich.

20
In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beträgt der Streitwert in der Regel die Hälfte. Es liegt keine Vorwegnahme der Hauptsache vor, derentwegen der Streitwert anzuheben wäre (Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs). Eine solche liegt dann vor, wenn die Entscheidung und ihre Folgen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch nach der Hauptsacheentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Eine zeitweilige Vorwegnahme genügt nicht, weil jede vorläufige Entscheidung für die Dauer ihrer Gültigkeit eine entsprechende Hauptsacheentscheidung in gewisser Weise vorwegnimmt, indem vorläufig (ganz oder teilweise) gewährt wird, was endgültig erst im Hauptsacheverfahren zugesprochen werden kann. Die vorläufige Beibehaltung des zuvor bestehenden Zustands bildet aber, sofern die Voraussetzungen für eine stattgebende Entscheidung vorliegen, gerade den typischen und vom Gesetzgeber gewollten Regelungsgehalt des vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen (BayVGH, B.v. 31.5.2019 – 3 CE 19.715 – juris Rn. 48-50 m.w.N.).

21
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).